

Deutscher Bohle Kegler Verband e.V.

Disziplinverband im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V.



DBKV- SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Version: 1.2

Status: freigegeben

Vertraulichkeit: öffentlich

Gültig ab: 01.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	3
2	ALLGEMEINES.....	3
3	WAHLEN.....	4
4	AUFGABEN DES DBKV- SCHIEDSRICHTERWARTES	4
5	AUS- UND WEITERBILDUNG	4
6	PRÜFUNG	5
7	SCHIEDSRICHTERAUSWEIS.....	6
8	EINSATZ VON SCHIEDSRICHTERN.....	6
9	AUFGABEN UND PFLICHTEN DES SCHIEDSRICHTERS	6
10	BEOBACHTUNG	8
11	FINANZEN	8
12	WERBUNG	8
13	EHRUNGEN	8
14	INKRAFTTRETEN.....	8
15	ÄNDERUNGSHISTORIE	9

1 Vorwort

Obwohl im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, sind trotzdem alle Ämter mit Frauen, Männern oder Divers besetzbar.

Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung auf allen Ebenen auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Sportlerinnen und Sportler unter Beachtung der Sportordnungen des DKB und des DBKV.

Zusätzliche Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Schiedsrichterordnung stehen, sind nicht zulässig.

Den Einsatz der Schiedsrichter koordiniert der Schiedsrichterwart des DBKV. Der DBKV regelt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in eigener Verantwortung.

2 Allgemeines

Zur Durchführung eines der DBKV- Sportordnung entsprechenden Spielbetriebes ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Diese werden nach einheitlichen Richtlinien des DBKV ausgebildet. Die Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern wird vom Sportausschuss erarbeitet bzw. vorgenommen.

2.1 Zielsetzung Ausbildungsvorschriften für die Schiedsrichter

Der DBKV und seine Mitglieder streben mit diesen Ausbildungsvorschriften an,

- 2.1.1 die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter zu vereinheitlichen,
 - 2.1.2 die Ziele der Ausbildung an die Entwicklung des Sportbetriebes zu binden und auf einem dem Sportbetrieb angemessenen Niveau zu halten,
 - 2.1.3 gleichzeitig aber auch den Sportbetrieb durch die Qualifizierung der handelnden Personen positiv zu beeinflussen,
 - 2.1.4 den Umgang sowie die organisatorische und zeitliche Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitarbeit zu optimieren.
- 2.2 Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß und einheitlich gekleidet zu sein. Zur Schiedsrichterkleidung gehören ein einheitliches Schiedsrichterhemd bzw. Poloshirt, ein Kapuzenpullover bzw. eine Sweatjacke, eine schwarze Hose bzw. ein schwarzer Rock sowie Sportschuhe. Das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen. Die Farbe der Schiedsrichtertrikots muss innerhalb des jeweiligen Schiedsrichterteams einheitlich sein.
- 2.3 Die Herstellung, Bedruckung oder Bestickung von Bekleidungsstücken mit dem DKB-Logo sowie der Erwerb entsprechender Produkte bei nicht autorisierten Anbietern ist unzulässig. Bekleidung mit dem offiziellen DKB-Logo darf ausschließlich über den jeweils aktuellen, vom DBKV autorisierten Lizenzinhaber bezogen werden.
- 2.4 Schiedsrichter dürfen während des Tragens der Schiedsrichterkleidung weder rauchen noch alkoholische Getränke zu sich nehmen.
- 2.5 Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachwissen geprägt sein.
- 2.6 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen.
- 2.7 Änderungen der Schiedsrichterordnung müssen im Sportausschuss des DBKV behandelt und beschlossen werden. Änderungen können vom Schiedsrichterwart und vom Sportausschuss des DBKV beantragt werden.

- 2.8 Ein Schiedsrichter kann eine Lizenz für mehrere Disziplinverbände erhalten.
- 2.9 Dem Schiedsrichter ist ein geeigneter Arbeitsplatz während des Wettkampfes zur Verfügung zu stellen.

3 Wahlen

- 3.1 Der Schiedsrichterwart wird vom Sportausschuss gewählt.
- 3.2 Der Schiedsrichterwart ist Mitglied im DBKV-Sportausschuss.

4 Aufgaben des DBKV- Schiedsrichterwartes

- a. Leitung des Schiedsrichterwesens
- b. Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien erstellen,
- c. Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter koordinieren und leiten,
- d. Digitale Fortbildungen der Schiedsrichterwarte,
- e. Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens,
- f. Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens,
- g. Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen,
- h. Pflege des Schiedsrichterverzeichnisses im DBKV-Infosystems,
- i. Erstellung der Einsatzpläne für die Damen-Bundesliga sowie für weitere vom Disziplinverband Bohle festgelegte Wettkämpfe,
- j. Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz,
- k. Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung,
- l. Führen einer Einsatzstatistik (nur für Deutsche Meisterschaften und Länderspiele)

5 Aus- und Weiterbildung

5.1 Aufgabenorientierung

Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Wettkämpfen, innerhalb der Verbände, die Beachtung der Ordnungen und des Regelwerkes zu garantieren. Er sorgt dafür, dass die Regeln der sportlichen Fairness eingehalten werden.

5.2 Ziel der Ausbildung

- 5.2.1 Schaffen umfassender Kenntnisse über Regelwerk und Ordnungen des DKB, WNBA - NBS und DBKV
- 5.2.2 Vermitteln von universeller Sicherheit bei Anwendung und Auslegung
- 5.2.3 Umfassende Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten und die Ausstattung der Sportanlagen

5.3 Ausbildungsinhalte

- a. Verbandsstruktur DKB und DBKV
- b. Regelwerk und Ordnungen
- c. Technische Bestimmungen der WNBA
- d. Auslegung und Anwendung von Regelwerk und Ordnungen
- e. Die Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach dem Wettkampf (Besonderheiten bei Wettkämpfen von überregionaler Bedeutung)
- f. Gruppendynamische Prozesse, Handeln im Leistungssport (Kommunikation, Gesprächsführung)
- g. Sportartenspezifische Verletzungen, Erstversorgung und Reaktion des Schiedsrichters)
- h. Schriftliche Prüfung mit Fragen aus allen Teilbereichen

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des Disziplinverbandes Bohle. Die Bewerber müssen mindestens 16 Jahre alt sein und Mitglied in einem Verein oder Einzelklub sein.

- 5.4 Zur Ausbildung können Referenten bestellt werden.
- 5.5 Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Eine ständige Fortbildung ist notwendig. Ihre Ziele sind:
- a. Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten
 - b. Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
 - c. Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Sportkegeln
 - d. Erweitern der Kenntnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen im Technikbereich der Anlagen
- 5.6 Schiedsrichter haben regelmäßig an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen. Für die Berechtigung zur Leitung von **Bundesligaspielen** ist mindestens alle vier Jahre eine Weiterbildung zu absolvieren. Für die Berechtigung zur Leitung von **Bundesligaspielen, Deutschen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen** ist mindestens alle zwei Jahre eine Weiterbildung zu absolvieren.
- 5.7 Die Weiterbildungslehrgänge können sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form durchgeführt werden. Nach erfolgreicher Teilnahme und Bestätigung durch die Lehrgangsleitung wird die jeweilige Lizenzberechtigung für den entsprechenden Zeitraum verlängert.
- 5.8 Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, sich über Änderungen oder Neuerungen der Sportordnung, Durchführungsbestimmungen, der Technischen Bestimmungen und der Schiedsrichterordnung des DBKV zu informieren und sich die entsprechenden Unterlagen selbst zu beschaffen.
- 5.9 Nimmt ein Schiedsrichter nicht innerhalb des für seine jeweilige Lizenzberechtigung vorgeschriebenen Zeitraums an der verpflichtenden Weiterbildung teil, ruht die entsprechende Lizenzberechtigung für ein Jahr. Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Weiterbildungslehrgang, erlischt die Lizenzberechtigung.
- 5.10 Bei groben Verstößen gegen das Ethos des Schiedsrichterwesens kann der Schiedsrichterwart die Lizenz sofort entziehen.

6 Prüfung

- 6.1 Nach erfolgter Schulung ist eine Prüfung abzulegen. Die bestandene Prüfung ist die Grundlage für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit.
- 6.2 Diese wird vom Schiedsrichterwart oder einer von ihm bestimmten weiteren Person des Sportausschusses ausgewertet.
- 6.3 Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Nach bestandener Prüfung erhält der Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis.

7 Schiedsrichterausweis

- 7.1 Für die Schiedsrichter wird ein ~~einheitlicher~~ Schiedsrichterausweis vom DBKV herausgegeben.
- 7.2 Zur Ausstellung der Schiedsrichterausweise ist nur der Schiedsrichterwart des DBKV berechtigt.
- 7.3 Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:
- ☐ Name, Vorname
 - ☐ Geburtsdatum
 - ☐ Wohnadresse
 - ☐ Staatsangehörigkeit
 - ☐ Erkennbares farbiges Passbild
 - ☐ Eigenhändige Unterschrift
 - ☐ Stempel
 - ☐ Name des Disziplinverbandes (z.B. Disziplinverband Bohle)
 - ☐ Prüfungsdatum
 - ☐ Bestätigungsvermerk der Weiterbildung

8 Einsatz von Schiedsrichtern

- 8.1 Alle Wettbewerbe des DKB, die der DBKV veranstaltet, müssen entsprechend der Sportordnung des DKB und des DBKV von Schiedsrichtern geleitet werden.
- 8.2 Alle in den Bundesligen und bei Deutschen Meisterschaften eingesetzten Schiedsrichter müssen eine gültige Antidopingvereinbarung nachweisen.
- 8.3 Bei Spielen der Damen-Bundesliga erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichterwart. Ein durch den zuständigen Schiedsrichterwart angesetzter Schiedsrichter kann von den am Spiel beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden.
- 8.4 Bei Spielen der Herren-Bundesliga ist jede teilnehmende Mannschaft verpflichtet, mindestens einen für die Spielklasse zugelassenen Schiedsrichter zu stellen. Die Benennung des Schiedsrichters obliegt der jeweiligen Mannschaft. Ein von einer Mannschaft benannter und für das betreffende Spiel eingesetzter Schiedsrichter kann von der jeweils anderen Mannschaft nicht abgelehnt werden.
- 8.5 Bei Veranstaltungen, bei denen mehrere Schiedsrichter eingesetzt sind, bestimmt der zuständige Schiedsrichterwart den Hauptschiedsrichter.
- 8.6 Bei Deutschen Meisterschaften hat eine Absprache zwischen der „Sportlichen Leitung“ und den Schiedsrichtern über den Verlauf der Veranstaltung zu erfolgen.
- 8.7 Der Einsatz eines Schiedsrichters kann sich auf mehrere Bahnen erstrecken und ist bei Bedarf auf die für den jeweiligen Wettkampf erforderliche Anzahl von Bahnen auszuweiten.

9 Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters

- 9.1 Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Anti-Doping-Kommission (ADK) bei Kontrollen zu unterstützen.
- 9.2 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn des Wettkampfes am Spielort einzutreffen, damit alle erforderlichen vorbereitenden Aufgaben erledigt und etwaige Mängel rechtzeitig festgestellt und beseitigt werden können.
- 9.3 Bei Wettkämpfen der **Herren-Bundesliga** hat der Schiedsrichter spätestens eine Stunde vor Wettkampfbeginn am Spielort einzutreffen. Bei Wettkämpfen der **Damen-Bundesliga** sowie bei **Deutschen Meisterschaften** hat das Eintreffen spätestens 45 Minuten vor Wettkampfbeginn zu erfolgen.

- 9.4 Die erforderliche Vorbereitung und das Bespielen der Bahnanlage müssen so durchgeführt werden, dass der planmäßige Beginn des Wettkampfes nicht verzögert wird.
- 9.5 Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem Schiedsrichterausweis auszuweisen.
- 9.6 Aufgaben vor dem Wettkampf
 - 9.6.1 Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch Technik und Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.
 - 9.6.2 Überprüfung der Identität der Spieler durch ein Ausweisdokument.
 - 9.6.3 Kugelpasskontrolle für „eigene“ Kugeln
 - 9.6.3.1 Besteht der Verdacht auf Mängel oder eine nicht regelkonforme Beschaffenheit einer Kugel, hat der Schiedsrichter dies ausschließlich im Spielberichtsbogen zu vermerken.
 - 9.6.3.2 Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, die Nutzung der betreffenden Kugel zu untersagen.
 - 9.6.4 Überprüfung der Werbeverträge
 - 9.6.5 Ausfüllen des Spielberichts Bogens
 - 9.6.6 Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen.
- 9.7 Aufgaben während des Wettkampfes
 - 9.7.1 Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufs nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, der Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen.
 - 9.7.2 Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
 - 9.7.3 Der Schiedsrichter hat beim Einsatz die Pflicht, gegen Verstöße der Sportordnung und Sportdisziplin Ermahnungen oder Verwarnungen auszusprechen.
 - 9.7.4 Damit der Spieler sichtbar in Kenntnis gesetzt ist, dass eine Verwarnung erteilt wurde, hat der Schiedsrichter die gelbe bzw. rote Karte zu zeigen und dem Spieler bekannt zu geben, welcher Verstoß begangen wurde.
 - 9.7.5 Verwarnungen sind auf dem Wurfschein zu kennzeichnen und auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
 - 9.7.6 Disqualifikationen bewirken den sofortigen Spelausschluss. Der Spelausschluss muss auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.
 - 9.7.7 Nichtbeachtung von Schiedsrichterentscheidungen werden mit einer Verwarnung geahndet. Bei besonders unsportlichem Verhalten kann auch eine Disqualifikation erfolgen.
 - 9.7.8 Eine nachträgliche Verwarnung ist nicht zulässig.
 - 9.7.9 Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.
- 9.8 Aufgaben nach dem Wettkampf
 - 9.8.1 Spielberichtsbogen kontrollieren und die darin enthaltenen Angaben überprüfen.
 - 9.8.2 Bestätigung des Spielberichts Bogens mit dem PIN/ Kennwort.
 - 9.8.3 Die dem Schiedsrichter zugeteilte PIN/ Kennwort ist ausschließlich für dessen persönliche Verwendung bestimmt und darf nicht an andere Personen weitergegeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe oder sonstige unbefugte Nutzung des PINs/

Kennworts stellt einen Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung dar und kann disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

9.8.4 Bekanntgabe der Ergebnisse.

9.8.5 Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes.

9.8.6 Bei einem Spelausschluss (rote Karte) ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und an die zuständige spelleitende Stelle zu senden.

10 Beobachtung

10.1 Mit der Beobachtung von ~~amtierenden~~ Schiedsrichtern, können ~~Schiedsrichter~~, Mitglieder des Sportausschusses und kompetente Funktionäre des DBKV beauftragt werden.

10.2 In jedem Falle muss ein Bericht über die Tätigkeit des Schiedsrichters angefertigt und an den Schiedsrichterwart - innerhalb von 14 Tagen - eingereicht werden.

11 Finanzen

11.1 Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelt der DBKV.

12 Werbung

12.1 Den Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze Werbung zu betreiben.

12.2 Werbeverträge des DBKV bzw. des DKB sind einzuhalten.

13 Ehrungen

13.1 Schiedsrichter können nach den Kriterien der Ehrenordnung bzw. des DBKV geehrt werden.

14 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung wurde vom DBKV-Sportausschuss am 30.08.2026 beschlossen und tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die bisherige Schiedsrichterordnung verliert mit der Beschlussfassung des DBKV-Sportausschusses ihre Gültigkeit.



Seite 9/10

